

Satzung der Universität Stuttgart zur Festlegung des Personenkreises im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender Studienbewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 08. Juni 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), in Verbindung mit § 14 a Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Stuttgart am 09. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Vorabquote

In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Stuttgart, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 Hochschulzulassungsgesetz für das 1. FS festgesetzt ist, wird von den festgesetzten Zulassungszahlen ein Prozent, mindestens ein Studienplatz, vorweg abgezogen (Vorabquote) für Bewerber, die einem von der Universität nach § 2 festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, sofern diese auf Grund begründeter Umstände an den Studienort der Universität Stuttgart gebunden sind.

§ 2 Personenkreis des öffentlichen Interesses

Im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder fördernde Personenkreise im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG, § 14 a HVVO sind Bewerber, die

- einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

§ 3 Antragsverfahren, Form und Frist

(1) Die Bewerber nach § 2 haben im Rahmen des üblichen Bewerbungsverfahrens zusätzlich einen schriftlichen, ansonsten aber formlosen Antrag auf Zulassung zum Studium in der Vorabquote „Ortsbindung wegen öffentlichem Interesse“ zu stellen. Im Antrag haben die Bewerber darzulegen, dass sie dem in § 2 festgelegten Personenkreis angehören und aus welchem Grund eine Studienortsbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind beizufügen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium in der Vorabquote „Ortsbindung wegen öffentlichem Interesse“ muss mit sämtlichen Nachweisen innerhalb der in den jeweiligen Auswahlstatuten der betreffenden Studiengänge festgelegten Bewerbungsfrist bei der Universität (Studentensekretariat) eingegangen sein.

§ 4 Auswahlverfahren, Rangliste

Innerhalb der Vorabquote „Ortsbindung wegen öffentlichem Interesse“ findet unter den Bewerbern eine Auswahl nach den in der jeweiligen Auswahlatzung der betreffenden Studiengänge festgelegten Kriterien und Maßstäben statt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerbungen zum Wintersemester 2012/13.

Stuttgart, den 08. Juni 2012

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)